

E. Fazit

Obwohl die Bindungswirkung geschichtlich bis in die Kaiserzeit zurückreicht,¹¹² ist bis heute ihr eigentlicher Wesenskern noch nicht evident. Zwar steht die Notwendigkeit einer Bindungswirkung außer Zweifel, aber während das OLG Frankfurt/M. dieser Rechtsfigur eine sich verselbstständigende Bedeutung zur Erfüllung einer präventiven Schutzwirkung zugunsten des Versicherers zuzusprechen scheint, rechtfertigt der BGH die Existenz der Bindungswirkung in erster Linie mit dem Leistungsversprechen des Versicherers.¹¹³

Damit ist zum Sinn und Zweck der Bindungswirkung noch nicht viel gesagt, da sich die Reichweite eines solchen Leistungsversprechens aus einer ergänzenden Vertragsauslegung des Haftpflichtversicherungsvertrags ergibt. Jedenfalls übt die Bindungswirkung auch zugunsten des Versicherers eine Schutzfunktion aus und gewährleistet für beide Vertragsparteien eine vertragskonforme Kongruenz zwischen Deckung und Haftung unter Berücksichtigung der bestehenden Treue- und Schutzpflichten des Versicherungsvertrags.¹¹⁴ Folglich kann die Bindungswirkung in Fällen entfallen, in denen ihre Funktion nicht mehr mit dem hypothetischen Vertragswillen in Einklang gebracht werden kann, weil die Parteien unter Abwägung aller

Interessen eine Abrede über eine solche Reichweite der Bindungswirkung redlicherweise nicht getroffen hätten.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nur die Reichweite der Bindungswirkung im Rahmen der Voraussetzungsidentität auszulegen, sondern auch dogmatisch nachzuvollziehen, weshalb die Bindungswirkung in Fällen eines manipulativen Prozessverhaltens des VN jenseits der versicherungsrechtlichen Obliegenheiten entfallen kann. Umgekehrt ergibt sich aus dem Gebot der ergänzenden Vertragsauslegung, dass dem Rechtskonstrukt der Bindungswirkung keine verselbstständigende Bedeutung zuzuschreiben ist. Die Bindungswirkung ist kein Selbstzweck, sondern soll die Vertragsinteressen im Wechselspiel zwischen Haftung und Deckung einer interessensgerechten Lösung zuführen.

Ein solches Auslegungsverständnis ist Dreh- und Angelpunkt für einen Prüfungseinstieg in das komplexe Rechtskonstrukt der Bindungswirkung und nicht hinwegzudenken, ohne Gefahr zu laufen, den vertragsdienenden Charakter der Bindungswirkung zu übersehen.

112 Ecke, Trennungsprinzip und Bindungswirkung 2010 S. 70.

113 BGH VersR 1992, 1504 (1505); VersR 2001, 1103 (1104 f.).

114 Hagen NVersZ 2001, 341 (342).

Bücher

Hinterbliebenengeld

Anspruchsgrundlagen/Durchsetzung/Muster

Mit Länderteil: Österreich-Schweiz-Italien-England

Von Prof. Dr. Christian Huber, Prof. Dr. Thomas Kadner Graziano und Dr. Jan Luckey (Hrsg.)

(Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2018, 264 S., brosch., ISBN 978-3-8487-4454-1, 59 Euro)

Das Buch widmet sich dem Anspruch von Personen, deren Angehörige bei einem Haftungsfall getötet wurden. Durch die Regelung des § 844 Abs. 3 BGB, die am 22. 7. 2017 in Kraft getreten ist, wurde das sogenannte Hinterbliebenengeld eingeführt. Das Gesetz bestimmt, dass ein Haftpflichtiger einem Hinterbliebenen für das zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten hat.

Diesen Ersatzansprüchen Dritter bei Tötung widmet sich *Huber* im ersten Abschnitt des Buches auf rd. 60 Seiten. Er schildert die Entstehungsgeschichte der Norm, die Beweggründe und Zielsetzung des Gesetzgebers und die Hauptanwendungsgebiete der Norm. Dabei zeigt er Besonderheiten und Probleme auf, die im Gesetzgebungsverfahren auch nicht ansatzweise problematisiert wurden. Allein die Frage, wer als Anspruchsberechtigter in Betracht kommen kann, gibt Anlass zur Verwunderung. Es ist ja nicht selbstverständlich, dass ein Nasciturus selbst anspruchsberechtigt sein oder umgekehrt bei den werdenden Eltern möglicherweise Ansprüche auslösen kann (S. 44, 45, 59). Hier helfen Hinweise Hubers auf die österreichische Literatur, um bei künftigen Klagen und/oder Entscheidungen bei Angehörigen oder Richtern ein Problembewusstsein zu vermitteln. Die Problematisierung der Frage, ob Klosterbrüder oder -schwestern oder soldatische Kameraden als Hinterbliebene angesehen werden können, verleitet dagegen eher zum Schmunzeln, zumal *Huber* einräumt, dass es sich eher um theoretische Überlegungen fantasiebegabter Professoren handeln könnte, die in der Praxis eher keine Rolle spielen.

Wesentlich problematischer ist die Frage, in welche Größenordnungen das Hinterbliebenengeld vorstoßen und in welchem Verhältnis es zum Schmerzensgeld für einen Schockschaden stehen wird. Das Entschädigungsniveau wird künftig der Hauptstreitpunkt zwischen den Beteiligten sein.

Es ist nicht verwunderlich, dass die Höhe des Hinterbliebenengeldes in mehreren bisher zum Hinterbliebenengeld veröffentlichten Aufsätzen, die *Huber* sämtlich angemessen auswertet, widersprüchlich beurteilt wird. Die Versicherer, insbesondere die Haftpflichtversicherer im Kfz-Bereich, gewähren ein Hinterbliebenengeld bisher nur dann, wenn es ausdrücklich geltend gemacht wird, auch dann, wenn sie erkennen, dass ein solcher Anspruch besteht, der Anspruchsteller davon aber keine Kenntnis hat. Sie bieten in der Regel einen Betrag von 2000 bis 3000 Euro an, mit dem sich die Berechtigten meist zufriedengeben. Ziel der Versicherer ist es, in den nächsten Jahren gerichtliche Entscheidungen zur Höhe des Hinterbliebenengeldes zu vermeiden. Ein solches Ziel ist durchaus realistisch, denn auch zum Patientenrechtgesetz, das vor mehr als fünf Jahren in Kraft getreten ist, gibt es bisher nur ganz wenige Entscheidungen, weil Arzthaftungsprozesse viele Jahre dauern, bevor die Entscheidung eines OLG ergeht.

Daraus folgt, dass die Anwaltschaft und eventuell in einigen Jahren auch die Gerichte auf die theoretischen Ausführungen der Autoren zum Hinterbliebenengeld angewiesen sein werden. Dabei weist das vorliegende Buch eine nicht zu überschätzende Besonderheit auf, es macht sich die Erfahrungen aus anderen Rechtsordnungen zunutze, worauf noch einzugehen sein wird.

Den zweiten Abschnitt, Verfahrensrecht einschließlich Schriftsatzmuster, hat *Luckey* auf rd. 40 Seiten bearbeitet. Eine besondere Rolle spielen der Klageantrag und der Streitgegenstand (S. 84, 85), weil der Autor zu Recht darauf hinweist, dass das Hinterbliebenengeld und der Schmerzensgeldanspruch nach einem Schockschaden jeweils einen eigenen Streitgegenstand bilden. Zusätzlich hat der Anspruchsteller zu bedenken, dass neben diesen Ansprüchen ein ererbter Schadensersatzanspruch

auf Schmerzensgeld nach baldigem Tod des Verletzten in Betracht kommt.

Besondere Beachtung verdient auch die Überlegung, ob Ansprüche in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen (S. 97). Probleme beim Abschluss von Vergleichen beim Hinterbliebenengeld stellt *Luckey* dar. Vergleichsabschlüsse stellen hohe Anforderungen an den Anwalt des Berechtigten, ihm obliegt die Pflicht zur umfassenden Sachaufklärung.

Einen Schwerpunkt des Buches bilden die von *Luckey* verfassten Schriftsatzmuster (S. 103 ff.). Diese muss ein Anwalt vollständig durcharbeiten, damit er alle möglichen Varianten der möglichen Ansprüche erfasst. Aber auch für Richter ist dieses Kapitel sehr lesenswert, da diese oft nur zufällig eine Vorstellung von diesem neuen Anspruch haben, den es zusätzlich vom Schmerzensgeld in manchen Varianten abzugrenzen gilt. Völlig zu Recht weist *Luckey* in mehreren Mustern auf einen ererbten Schmerzensgeldanspruch neben dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld hin und weckt dadurch das Problembewusstsein für eine Anspruchshäufung.

Im dritten Abschnitt widmet sich erneut *Luckey* dem internationalen Zivilprozess- und Privatrecht. Weist ein Sachverhalt Berührungspunkte mit anderen Staaten auf, stellen sich Fragen der gerichtlichen internationalen Zuständigkeit. Hier ist für den Anwalt besondere Aufmerksamkeit geboten.

Im zweiten Teil des Buches kommen die Autoren zu Wort, die für die Beurteilung des Hinterbliebenengeldes in anderen europäischen Ländern prädestiniert sind. Das gilt natürlich zunächst für den Mitherausgeber *Huber* und den Nachbarstaat Österreich. *Huber* verweist auf eine umfangreiche Rechtsprechung des OGH und der österreichischen Oberlandesgerichte und auf Sonderprobleme, die von diesen bereits entschieden sind. Für die künftige Rechtsprechung der deutschen Gerichte können diese Beispiele eine wertvolle Hilfe sein. Das gilt insbesondere für die Tabellen (S. 169 f.), die einen Eindruck von der Höhe der zuerkannten Beträge vermitteln. Auch der Hinweis *Hubers* auf die Aufwertung judizierter Schmerzensgeldbeträge mit dem Verbraucherindex (S. 175) können Beispiel und Anregung für die deutsche Rechtsprechung sein.

Offen ist in der Rechtsprechung in Österreich noch die Frage, ob das Angehörigenschmerzensgeld auch gewährt werden kann, wenn ein Ehegatte durch einen Unfall dauerhaft pflegebedürftig geworden ist. Ebenso wenig gibt es in Österreich eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der Beischlaffähigkeit des Partners.

Die erste der beiden Fragen wird für die Schweiz durch den Mitherausgeber *Kadner Graziano* anders beantwortet. In der Schweiz wird das Angehörigenschmerzensgeld auch für schwerstge-

schädigte pflegebedürftige Angehörige gewährt, obwohl dies im Gesetz nicht vorgesehen ist. Die Rechtsprechung hat das nur im Todesfall vorgesehene Angehörigenschmerzensgeld auf die Fälle besonders schwerer Verletzungen erweitert (S. 211).

Die schweizerische Rechtsprechung ist reich an Beispielen für ein Hinterbliebenengeld auch in schwierigen Grenzsituationen und kann wichtige Informationsquelle sein im Hinblick auf Methoden und Kriterien für die Bemessung des Hinterbliebenengeldes.

Besonders beeindruckend sind die Ausführungen des Autors *Gallmetzer* zur Höhe des Hinterbliebenengeldes in Italien, das für Eltern und Kinder zwischen 165 000 und 330 000 Euro beträgt. Das erklärt die extremen Unterschiede der Entschädigungen der Hinterbliebenen nach dem Seilbahnunglück von Cavalese, die Angehörige verschiedener Länder erhielten.

Das Buch schließt mit einem Beitrag des Autors *Tettenborn* zum Hinterbliebenengeld in England und Schottland. Während sich das Hinterbliebenengeld in England doch wesentlich von der deutschen Regelung zum Hinterbliebenengeld unterscheidet, wird es in Schottland aufgrund einer gesetzlichen Regelung gewährt. Nicht selten beträgt es das dreifache oder gar mehr eines durchschnittlichen Jahreseinkommens (S. 251) und beträgt im Einzelfall bis zu 80 000 £.

Insgesamt stellt das Buch Hinterbliebenengeld eine hervorragende Leistung bewährter Praktiker dar und wird bei der Entwicklung der Rechtsprechung allen Beteiligten eine wertvolle, ja unentbehrliche Hilfe sein. Zwar werden die meisten Geschädigten sich mit einem von den Versicherern angebotenen Minimalbetrag zufriedengeben, selbst dann, wenn sie anwaltlich vertreten sind. Gerade der Verlust eines Angehörigen bewirkt, dass dem Hinterbliebenen meist psychisch die Kraft fehlt, sich mit einem Versicherer gerichtlich auseinanderzusetzen. Dennoch gilt dies nicht immer, sodass zu erwarten ist, dass die Spezialmaterie im Lauf der Zeit aufgearbeitet werden wird, was dann nur mithilfe dieses Buches geschehen kann. Zwar werden auch die Kommentare zu § 844 Abs. 3 BGB das Hinterbliebenengeld kommentieren. Bei jährlich neu erscheinenden einbändigen Kommentaren kann dies nur eine kurze Kommentierung sein, die bei weitem mit der hier vorliegenden Bearbeitung nicht vergleichbar sein kann.

Das Buch ist hervorragend und wird helfen, dass Hinterbliebenen ihre Ansprüche auch bestmöglich durchsetzen.

Der Rezensent, Lothar Jaeger, ist Vorsitzender Richter am OLG Köln a. D.

► Der Verfasser der Rezension ist Autor des Buches „Patientenrechtsgesetz, Kommentar zu den §§ 630 a bis 630 h BGB“, VVW GmbH, Karlsruhe 2013.

Literaturhinweise

Haftungsrecht

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB-Recht im ersten Halbjahr 2018

Friedrich Graf von Westphalen
(NJW 2018, 2238)

Arzthaftung

Minderjährige als Partei des Behandlungsvertrags

Niclas Lauf und Leon Birck
(NJW 2018, 2230)

Geschäftsführerhaftung

Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Patent- und andere Immaterialgüterrechte

Max Dregelies

(GRUR 2018, 16)

Die Geschäftsführerhaftung aus § 69 AO in der Insolvenz

Matthias Enge
(2018, 625)

Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung vor dem Hintergrund beschränkter Verkäuferhaftung in Unternehmenskaufverträgen

Philipp E. Heer
(GWR 2018, 125)

Die Haftung der Geschäftsleiter in der Eigenverwaltung der Gesellschaft

Matthias Hofmann
(ZIP 2018, 1429)